

Rheinischer Verein für Rechtsgeschichte e. V.

Satzung

in der Fassung vom 26. Januar 2005,
eingetragen in das Vereinsregister Köln – VR 6610 – am 11. Mai 2005

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „Rheinischer Verein für Rechtsgeschichte e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln
- (3) Der Verein fühlt sich dem Vorbild der Professoren Dres. Viktor Achter, Carl Joseph Hering und Bernhard Rehfeldt verpflichtet, die in langjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit den geschichtlichen Geist in der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät lebendig erhalten haben.

§ 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist die Geschichtsforschung auf dem Gebiet der deutschen, insbesondere der Rheinischen Rechtsgeschichte.
- (2) Im Rahmen dieses Zweckes wird der Verein insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Institut für Neuere Privatrechtsgeschichte, Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte und dem Institut für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln sowie dem Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen und Veranstaltungen durchführen, anregen und fördern, sowie die Ergebnisse dieser Vorhaben durch Herausgabe von Schriften oder in anderer Weise der Allgemeinheit zugänglich machen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins, insbesondere Überschüsse, die ihm aus seiner Tätigkeit oder aus etwaigem Vermögen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile von dessen Vermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an die Universität zu Köln, die es unmittelbar zur Förderung rechtsgeschichtlicher Forschungsvorhaben im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

§ 3 (Mitglieder)

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung beantragt. Über ihre Annahme entscheidet der engere Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß und gemäß § 5, Absatz (4) der Satzung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (3) Der Gesamtvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, das schuldhaft gegen die Satzung verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.
- (4) Mitteilungen an ein Mitglied gelten nach Ablauf der regelmäßigen Beförderungsdauer als ihm zugegangen, wenn sie an die letzte von ihm mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

§ 5 (Beiträge)

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Für juristische Personen kann die Beitragshöhe besonders festgesetzt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen den Beitrag zu ermäßigen.
- (4) Der Beitrag ist ohne Anforderung bis zum 31. März eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Wer mit zwei Beitragszahlungen über das auf den Eintritt der Fälligkeit folgende Jahresende im Rückstand ist, verliert dadurch seine Mitgliedschaft.

§ 6 (Organe)

Organe des Vereins sind der engere Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6a (Beirat)

Der Gesamtvorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

§ 7 (Engerer Vorstand)

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (engerer Vorstand) sind der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Vertreter der Praxis und der Wissenschaft sollen im Vorstand annähernd gleichmäßig verteilt sein. Alle Vorstandsmitglieder führen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 8 (Gesamtvorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem Schatzmeister sowie höchstens vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Neben den in den §§ vier und fünf der Satzung genannten Aufgaben obliegt es dem Gesamtvorstand, über die zu fördernden wissenschaftlichen Vorhaben zu beschließen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Schatzmeister und die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen gilt § 7, Absatz drei, Satz zwei bis vier entsprechend.

§ 9 (Mitgliederversammlung)

- (1) Alljährlich hat der Vorsitzende eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung der Post zu übergeben.
- (2) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann der engere Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie außerdem einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand oder ein Sechstel der Mitglieder dies beim engeren Vorstand mit Angabe der Tagesordnung beantragt.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des engeren Vorstandes.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Versammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Die Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich mindestens einen Rechnungsprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Ihm ist jederzeit Einsicht in die Finanzen des Vereins zu gewähren. In der Mitgliederversammlung erstattet der Rechnungsprüfer Bericht. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Rechnungsprüfers.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen; es ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 (Sonstiges)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.